

KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V.
Straße Usti nad Labem 121
09119 Chemnitz

Beitragsordnung des Landesverbandes

Präampel

Die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. steht beratend und unterstützend, sowie nach Bedarf für alle Kommunalverbände, die ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Landesverband erklärt haben, mit Leistungsangeboten über die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung. Angefangen mit den Fortbildungsangeboten für unterschiedlichste Bereiche, über Hilfen bei konzeptionellen, arbeitsrechtlichen, vereinsrechtlichen oder auch arbeitsorganisatorischen sowie Förder- u. Antragsfragen bis hin zur Vertretung unserer gemeinsamen Interessen auf Landesebene u. bei unterschiedlichsten Behörden, Institutionen und Gremien - alle Leistungen sind für alle Mitglieder gleichermaßen da.

Um diese und weitere Leistungen u. Angebote auch zukünftig in guter Qualität anbieten zu können, sind auch neue Wege der Finanzierung zu finden, Beiträge helfen dabei, Bewährtes zu sichern, Neues zu schaffen.

Grundsätze der Beitragszahlung

1. Der Beitrag wird durch den Landesverband zur Absicherung seiner Leistungen und Angebote für und im Interesse seiner Mitglieder erhoben.
2. Mit der Zahlung eines Beitrages an die KINDERVEREINIGUNG Sachsen e.V. wird neben den Ansprüchen, die die Satzungsanerkennung mit sich bringt auch der Anspruch auf Serviceleistungen des Landesverbandes erworben. Serviceleistungen sind z.B. die Darstellung und Präsentation der kommunalen Angebote in Veröffentlichungen und bei Veranstaltungen des Landesverbandes. Außerdem gehören dazu: Beratungen vor Ort, die Zuarbeit von Materialien nach Bedarf sowie die Zusammenstellung und regelmäßige Information über Dokumente, Veröffentlichungen, die für die laufenden Arbeiten von Wichtigkeit sein können etc.
3. Der Beitrag ist auch als Bekenntnis zum Landesverband zu verstehen.

Zahlungsmodalitäten

1. Der Beitrag ist im 1. Halbjahr des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Er errechnet sich aus einem Sockelbetrag von 80,- € zuzüglich einer Pauschale von 10,- € multipliziert mit der Anzahl der festangestellten Mitarbeiter auf dem ersten Arbeitsmarkt unabhängig ihrer Stundenzahl. *Der Stichtag zur Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 01.01. des laufenden Jahres.*
3. Der Landesverband behält sich vor, für die Bereitstellung von Materialien u. Leistungen für bestimmte Projekte anteilig Kosten zu berechnen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um Materialien handelt, die inhaltsspezifisch nicht alle Mitglieder gleichermaßen betreffen.
4. In bestimmten Fällen und nach Absprache ist eine Beitragszahlung in Raten machbar. Näheres dazu ist in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle zu klären.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Für das Jahr der Beschlußfassung prüfen alle Mitglieder, in wie weit sie in der Lage sind, den Landesverband finanziell zu unterstützen.

Auf Anfrage wird der Beitrag per Rechnung abgefordert, ansonsten erfolgt keine Zahlungsaufforderung.

Über die Beitragsordnung wird jährlich neu abgestimmt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.04.2002 in Frohburg.

Der Vorstand